

Dr.jur. Dietrich Schindler
Professor an der
Universität Zürich

Zollikon, 22. Juli 1944.
(Zürich)

An das Direktorium der
Schweizerischen Nationalbank

Z ü r i c h

Sehr geehrte Herren,

Hiemit beehre ich mich, Ihnen im folgenden das Ergebnis einer ersten Prüfung der Rechtsfragen zu unterbreiten, die durch die Warnung der alliierten Grossmächte an die Neutralen mit Bezug auf den Goldverkehr zwischen diesen und den Achsenmächten aufgeworfen worden sind. Ich folge dabei im grossen und ganzen dem Fragebogen, der mir anlässlich der Besprechung vom 12. ds. übergeben worden ist; soweit es mir zweckmässig schien, glaubte ich, davon abweichen zu dürfen.

I. Das anwendbare Recht.

Die Rechte der Okkupationsmacht auf besetztem feindlichem Gebiet sind geregelt durch Art. 42 ff der Anlage zum Haager Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (Landkriegsordnung) vom 18. Oktober 1907. Von den im vorliegenden Fall hauptsächlich in Betracht kommenden Staaten sind nach der letzten in der amtlichen eidg. Gesetzsammlung (1935) veröffentlichten Aufstellung (A.S. 51, 724/5) Vertragsparteien des Landkriegsabkommens: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Japan, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Schweiz, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika. Russland figuriert nicht auf der Liste. Jedoch ist im offiziellen Kommentar zu den "Staatsverträgen über Landkrieg und Neutralität", den der Unterzeichnete 1939

zu bearbeiten hatte, auf Grund der damaligen Angaben der Bundeskanzlei die Union der sozialistischen Sowjetrepubliken als Vertragspartei bezeichnet. Die Frage der vertraglichen Bindung Russlands wäre nötigenfalls durch eine neue Anfrage bei der Bundeskanzlei abzuklären. Das Abkommen enthält nun aber in Art. 2 die sog. Allbeteiligungsklausel, d.h. es ist nur verbindlich, wenn sämtliche Kriegführende Vertragsparteien sind. Wenn ein Staat nicht durch das Abkommen vom 18. Oktober 1907 gebunden ist, so ist er es möglicherweise durch das Abkommen vom 29. Juli 1899, das in den uns hier interessierenden Punkten die sachlich gleiche Regelung trifft, wie dasjenige von 1907. Es fehlen mir die nötigen Unterlagen, um die Frage der formellen Gültigkeit dieser beiden Abkommen abzuklären. Das ist für das Folgende auch nicht erforderlich. Denn wenn das Abkommen von 1907 (resp. dasjenige von 1899) auch nicht formell verbindlich sein sollte, so wird es doch - wie schon im Krieg 1914/18 - als Ausdruck des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts angesehen und insofern als verpflichtend betrachtet. Jedenfalls ist nicht bekannt geworden, dass einer der für die vorliegende Frage massgebenden Staaten die Geltung der LKO ausdrücklich abgelehnt hätte. Zu beachten ist auch, dass die Behauptung, Deutschland hätte sich in unrechtmässiger Weise in den okkupierten Ländern Gold angeeignet, u.a. sicher mit dem Argument gestützt werden wird, die Aneignung sei in Verletzung der LKO geschehen. Wird die LKO aber einmal angerufen, so sind damit nicht nur die Pflichten sondern auch die Rechte, die der Okkupationsmacht zustehen, anerkannt. Die Bestimmungen der LKO sind also den folgenden Betrachtungen zu Grunde zu legen.

Die LKO bildet aber nur den völkerrechtlichen Rahmen, innerhalb dessen das Recht der Okkupationsmacht oder unter Umständen das Recht des besetzten Staates zur Anwendung kommt. Nach LKO Art. 43 hat der besetzende Staat "soweit

kein zwingendes Hindernis besteht" die Landesgesetze zu beachten. Jedoch ist unbestritten, dass er (z.B. bei Requisitionen und Kontributionen) sein eigenes Recht zur Anwendung bringen und neues Recht schaffen, resp. bestehendes abändern oder aufheben kann, soweit das für seine Zwecke erforderlich ist - natürlich immer im Rahmen der LKO.

II. Rechtliche Möglichkeiten und Schranken der ----- Wegnahme von Gold. -----

Ueber die Einziehung von Gold enthält die LKO keine ausdrücklichen Bestimmungen. Es muss deshalb geprüft werden, was sich aus den vorhandenen Bestimmungen ableiten lässt. Dabei ist es zweckmässig, die Untersuchung je nachdem, ob es sich um Privateigentum oder Staatseigentum handelt, zu trennen.

A. Das Privateigentum.

Dieses ist grundsätzlich zu achten (Art. 46, 47, 23g, h, 28). Dem Privateigentum gleichgestellt ist das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterricht, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören (Art. 56). Der Schutz des Privateigentums gilt nicht im Seekrieg. Doch ist nicht anzunehmen, dass Deutschland in Ausübung des Prisenerchts sich Gold angeeignet hat. Im folgenden sind daher nur die Regeln des Landkriegs zu betrachten. Trotz der grundsätzlichen Respektierung sind nun aber gewisse Eingriffe in das Privateigentum möglich und können unter Umständen zur Einziehung von Gold führen:

1. Der Besetzende kann die zugunsten des okkupierten Staates bestehenden "Abgaben, Zölle und Gebühren" erheben (Art. 48). Wenn das Landesrecht die Zahlung in Gold vorsieht (was in den

heute besetzten Ländern aber jedenfalls nicht der Fall war) so kann auch der Besetzende Goldzahlung verlangen. Fraglich erscheint, ob die Okkupationsmacht von sich aus Goldzahlung dekretieren kann. Es ist eher zu verneinen, da diese Abgaben nur dazu dienen dürfen "die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebietes in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmässige Regierung hiezu verpflichtet war" (Art. 48), und dafür die Einziehung von Gold - die ja nicht zu diesem Zwecke, sondern im Interesse der Okkupationsmacht erfolgte - nicht nötig ist.

2. Der Besetzende kann nach Art. 49 weitere Kontributionen erheben, aber nur "zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung" des besetzten Gebietes. Nach dem unter 1) Gesagten erscheint auch auf Grund des Art. 49 die Einziehung von Gold nicht als zulässig.

3. Anders verhält es sich mit den Strafkontributionen, die "über eine ganze Bevölkerung" verhängt werden (Art. 50). Sie werden durch Art. 50 zwar beschränkt, aber innerhalb der gesetzten Grenzen gleichzeitig anerkannt. Es handelt sich dabei um eine Form der Repressalie. Sie ist in der LKO nur den Voraussetzungen nach beschränkt, aber weder die Höhe noch die Zweckbestimmung der zu bezahlenden Summe ist umschrieben. Auch lässt sich aus dem Zusammenhang keine Schranke hinsichtlich der Zahlungsmittel ableiten. Hier ist also die Möglichkeit für die Okkupationsmacht vorhanden, ohne Verstoss gegen das Völkerrecht auch eine Zahlung in Gold zu verlangen.

4. Art. 51 umschreibt die Form, in welcher die Abgaben im Sinne der Art. 48-50 erhoben werden müssen (J.L. Kunz, Kriegsvölkerrecht und Neutralitätsrecht, 1935, S. 102). Er schafft also für die Okkupationsmacht keine Befugnisse über diejenigen hinaus, die in den Art. 48-50 vorgesehen sind. Die Erhebung der Kontributionen soll "soviel wie möglich nach den Vorschriften

über die Ansetzung und Verteilung der bestehenden Abgaben erfolgen". Daraus kann geschlossen werden, dass die Erhebung nach generellen Normen erfolgen soll. Deshalb erscheint die Kontribution zulasten bestimmter Einzelpersonen als unzulässig (so J.W.Garner, International Law and the World War, II, 1920, S. 115/6).

5. Ohne weiteres zulässig ist die Verurteilung einer Person durch die Okkupationsmacht wegen Verletzung einer in ihrem Interesse aufgestellten Bestimmung. Es erscheint völkerrechtlich nicht ausgeschlossen, die Bezahlung einer Busse in Gold vorzusehen. 1)

6. Man kann sich weiter fragen, ob der Besetzende eine allgemeine Pflicht zur Abgabe des Goldes - gegen Entschädigung - dekretieren kann. Rechtlich betrachtet würde es sich in einem solchen Falle um eine Requisition des Goldes handeln. M.E. wäre eine solche Massnahme mit der LKO nicht vereinbar. Wird nämlich das Gold als Geld behandelt, so ist die Massnahme ausgeschlossen, weil Geld nie der Requisition unterliegt (so richtig Kunz a.a.O. S. 101). Wird das Gold als Ware betrachtet, so ist die Einziehung nach Art. 52 zu beurteilen, d.h. die Einziehung wäre nur zulässig "für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres". Da die Einziehung aber nicht für die Befriedigung dieser Bedürfnisse sondern im Interesse des Fiskus der Okkupationsmacht erfolgen würde, erscheint sie als mit Art. 52 unvereinbar. Wenn hingegen der besetzte Staat

1) C.Sachocki, La responsabilité de l'Allemagne du fait des confiscations pénales opérées en territoire polonais pendant la guerre, Revue générale de droit international public, 35 (1928) S. 411 bestreitet die völkerrechtliche Zulässigkeit von Strafkonfiskationen. Bei dem von Sachocki ins Auge gefassten Fall handelte es sich um die Konfiskation von Geweben zur Strafe dafür, dass sie verheimlicht worden waren.

bereits vor der Okkupation eine allgemeine Ablieferungspflicht für Gold angeordnet hatte, so kann der Besetzende das eingezogene Gold, das sich im Eigentum des Staates befindet, sich aneignen (Art. 53 sh. untern). Das noch nicht abgelieferte Gold könnte er einziehen, da es sich dabei um die Vollstreckung einer "eintreibbaren Forderung" im Sinne des Art. 53 handeln würde.

7. Das Kriegsrecht gibt der Okkupationsmacht weitreichende Befugnisse in der Aufstellung von Strafbestimmungen zur Aufrechterhaltung ihrer Stellung und zum Schutz ihrer Interessen. Jedoch kann von einer Strafe nur die Rede sein, wenn das Verhalten des Verurteilten irgendwie deliktisch war. Deshalb kann aus dem Gesichtspunkt der Strafkompetenz eine Büssung - mit Einziehung von Gold - jedenfalls nicht gegenüber Personen stattfinden, die vor der Okkupation das Land rechtmässigerweise verlassen haben, oder die wegen ihrer Rasse oder Religion von der Okkupationsmacht verschickt werden. Es ist überhaupt nicht einzusehen, unter welchem kriegsrechtlich haltbaren Gesichtspunkt eine gänzliche oder teilweise Einziehung der Privatvermögen solcher Personen zulässig wäre. Die Einziehung wäre als Konfiskation zu qualifizieren, die im Widerspruch zur grundsätzlichen Achtung des Privateigentums steht.

8. Es gibt für die Okkupationsmacht auch andere Mittel, um der Bevölkerung Gold zu entziehen. Im Fragebogen wird hingewiesen auf Firmen, die unter Leitung oder unter Druck eines von der besetzenden Macht eingesetzten Kommissars ihr Gold an die besetzende Macht abgetreten haben, unter Bedingungen, welche gegen die Interessen des rechtmässigen Inhabers der Firma verstossen. Gedacht ist hier wohl an eine Abtretung von Gold, die formell als freie privatrechtliche Verfügung erscheint, tatsächlich aber gezwungenermassen im Interesse

des Besetzenden geschieht. Auch dies ist m.E. als eine unzulässige Konfiskation zu betrachten. Denn die okkupierende Macht kann nicht die Verpflichtung zur Achtung des Privateigentums dadurch umgehen, dass sie Eingriffe in das Privateigentum in die Form privater Rechtsgeschäfte kleidet. Die Schwierigkeit der Abgrenzung der zulässigen von den unzulässigen Verfügungen ist hier freilich besonders gross, weil sie der Form nach nicht voneinander zu unterscheiden sind. Es muss hier wohl auf die Interessenlage abgestellt werden, d.h. darauf, ob die Verfügung über das Gold als eine Transaktion erscheint, die im Rahmen des ordnungsmässigen Geschäftsbetriebs der Firma bleibt, oder als eine solche, bei der das Interesse des Fiskus der Okkupationsmacht ausschlaggebend ist. Siehe auch S. 13 und 14.

B. Das Staatseigentum.

1. Im Gegensatz zum Privateigentum, demgegenüber das Beuterecht im Landkrieg nicht besteht, unterliegt ein Teil des Staatseigentums dem Beuterecht des Gegners, nämlich, nach LKO Art. 53 "das bare Geld und die Wertbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen" sowie weitere Bestandteile des Staatsvermögens, die im vorliegenden Zusammenhang nicht ineressieren. Dass unter den Wertbeständen des Staates auch ihm gehörende Goldbarren zu verstehen sind, ist selbstverständlich.

2. Nicht alle Teile des Staatseigentums unterliegen dem Beuterecht. An den staatlichen Immobilien hat der Besetzende nur ein Nutzniessungsrecht (Art. 55). Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienst, der Wohltätigkeit, dem Unterricht, der Kunst und Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln (Art. 56). Dieser Vorschrift würde z.B. die Beschlag-

nahme und das Einschmelzen von goldenen Kultus- oder Museumsgegenständen durch den Besetzenden widersprechen.

3. Schwieriger ist die Abgrenzung zwischen dem Staat und den öffentliche Zwecke verfolgenden, vom Staate aber juristisch verschiedenen Anstalten und Unternehmungen. Das Beuterecht besteht nur gegenüber dem Staat, nicht gegenüber den letzteren. Staat im Sinne des Art. 53 bedeutet nicht einfach so viel, wie "öffentliche Zwecke verfolgend". "Staat" ist vielmehr im streng juristischen Sinne aufzufassen. Dies ergibt sich schon daraus, dass das Vermögen der Gemeinden als Privatvermögen zu behandeln ist (Art. 56). Sodann erhellt dies aus dem französischen und noch mehr aus dem englischen Text des Art. 53 der LKO (le numéraire, les fonds et les valeurs exigibles appartenant en propre à l'Etat; cash, funds, realizable securities which are strictly state property). Es ist so, wie der auf S.1 dieses Schreibens genannte schweizerische Kommentar zu Art. 53 sagt: "Nicht als dem Staat zustehend sind die Gelder gemischter Staatsbanken und selbständiger öffentlicher Unternehmungen zu betrachten. Die Banque de France wurde von den Deutschen 1870/71 wie ein Privatunternehmen behandelt, anders die belgische Banque nationale 1916".

Max Huber hat im Jahre 1913 der Abgrenzung des Staatsvermögens eine eingehende Studie gewidmet. 1) Er weist darauf hin, dass die Unterscheidung zwischen dem Staatsvermögen und dem Vermögen selbständiger öffentlicher Anstalten nach einem formellen und einem materiellen Kriterium geschehen könne (S. 681 ff). Das erste beziehe sich auf Identität oder Verschiedenheit der Rechtspersönlichkeit als solcher, das zweite auf Identität oder Verschiedenheit des Zwecks.

1) "La propriété publique en cas de guerre sur terre", Revue générale de droit international public 20 (1913) S. 657 ff.

Für den Fall, dass diese beiden Kriterien nicht zum gleichen Ergebnis führen sollten, müsse folgendes gelten: "lorsqu' une diversité formelle est reconnue, l'occupant doit considérer la fortune de la personne distincte de l'Etat comme insaisissable tant qu'il ne peut faire la preuve qu'il y a identité matérielle. Quand, au contraire, il existe une identité formelle, ce qui se produira en cas de patrimoine d'établissements dépendants ou de patrimoines séparés constitués au sein de la fortune de l'Etat, l'identité matérielle doit être présumée aussi longtemps que le propriétaire-Etat n'établira pas la diversité matérielle". (S.685/86). Dem formellen Kriterium kommt also der Vorrang zu. Abweichungen sind von demjenigen, der sich darauf beruft, zu beweisen. In Anwendung dieser Prinzipien stellt Huber weiter fest: "Les établissements indépendants qui ressortissent de l'Etat, et les autres institutions indépendantes qui poursuivent un but d'Etat ne sont pas soumis au droit de butin, car ils sont formellement distincts de l'Etat". (S.686). Ueber die Notenbanken enthält der Artikel keine näheren Ausführungen, wohl aber eine Bemerkung über öffentliche Kassen und Sparkassen: "Une caisse d'épargne d'Etat ou une banque instituée par l'Etat avec ou sans caisse d'épargne revêt effectivement, en principe, d'après les règles que nous avons indiquées, le caractère d'un établissement public indépendant, et à ce titre elle échappe au droit de butin". (S.694). Dies ist allerdings ohne weiteres auf eine Notenbank, die "le caractère d'un établissement public indépendant" besitzt, anwendbar.

In der mir zugänglichen völkerrechtlichen Literatur sind über die Stellung der Notenbanken gegenüber der Okkupationsmacht keine näheren Ausführungen zu finden.¹⁾ Es sei

1) Hingegen orientiert Fauchille über die belgische Nationalbank unter der Besetzung 1914/18 in *Revue générale de droit international public* 26 (1919) S.310 ff. Eine ältere, mir gegenwärtig nicht zugängliche Studie ist diejenige von P.Schiemann, *Rechtslage der öffentlichen Banken im Kriegsfall*. 1902.

nur noch die Bemerkung von Fauchille in seinem grossen *Traité de droit international public* (II, 1921 S. 263) zitiert: "La distinction entre les caisses publiques et les caisses privées, évidente en théorie, est souvent plus que difficile à faire en pratique".

* * *

Die notwendigerweise sehr summarischen Ausführungen unter A und B zeigen, dass die Abgrenzung der zulässigen von den unzulässigen Massnahmen der Okkupationsmacht schwierig ist. Zu dem Gesagten kommt hinzu, dass das an sich schon unsichere Recht durchbrochen werden kann unter Berufung auf das Recht der Repressalie, das, abgesehen von LKO Art. 50, keine vertragliche Regelung gefunden hat, aber nichtsdestoweniger besteht. Nicht ausgeschlossen wäre es, dass in Ausübung des Repressalienrechts Gold beschlagnahmt würde. Nur auf Grund genauer Kenntnis konkreter Einzelfälle könnte daher ein begründeter Entscheid über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Einziehung von Gold getroffen werden. Die grossen Linien stehen immerhin fest: einerseits grundsätzlicher Schutz des Privateigentums, andererseits grundsätzliche Geltung des Beuterechts gegenüber den in Art. 53 genannten Bestandteilen des Staatseigentums.

III. Die Rechtsfolgen der unrechtmässigen Ein- ----- ziehung von Gold. -----

1. In erster Linie ist aufmerksam zu machen auf Art. 3 des Landkriegsabkommens, der lautet: "Die Kriegspartei, welche die Bestimmungen der bezeichneten Ordnung verletzen sollte, ist gegebenen Falles zum Schadenersatze verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden". Der Artikel ist Ausdruck eines allgemeinen völkerrechtlichen Grund-

satzes. Die Haftung beschränkt sich nicht auf die Handlungen, die von den zur bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden, sondern erstreckt sich auf die Handlungen aller Staatsorgane, wozu unter den heutigen Verhältnissen auch die Organe der nationalsozialistischen Partei gehören. Die Bedeutung, die Art. 3 für die vorliegenden Fragen haben kann, ergibt sich aus Ziff. 2.

2. Für die vorliegende Untersuchung steht die Frage im Vordergrund, ob ein unrechtmässig weggenommener Gegenstand auch von Dritterwerbem herausverlangt werden könne. Auch wenn angenommen wird, dass ein solches Vindikationsrecht nach dem Recht sämtlicher in Betracht kommenden Staaten für das Verhältnis unter Privatpersonen besteht, also als allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz zu betrachten ist, ist damit noch nicht erwiesen, dass er auch dann gilt, wenn ein Staat die Sache unrechtmässig an sich genommen hat. Vielmehr kann unter Umständen z.B. eine unrechtmässige Requisition das Eigentum des requirierenden Staates begründen. Bezeichnend dafür ist das Urteil des englisch-deutschen gemischten Schiedsgerichts (Vorsitz Borel) vom 8.11.22/25.4.23. Die englischen Kläger hatten 1914 bei Ausbruch des Krieges in Antwerpen ein Lager Kaffee, das im Februar 1916 durch den deutschen Militär-Gouverneur requiriert und nach Deutschland transportiert wurde, wo der Kaffee für Truppen Verwendung fand. Eine Entschädigung war nie bezahlt worden. Die Zuständigkeit des Gerichts wäre nur gegeben gewesen, wenn die unrechtmässige Aneignung des Kaffees in Deutschland erfolgt wäre. Das Gericht verneinte seine Zuständigkeit, da der Eigentumserwerb durch die Deutschen in Belgien erfolgt sei. Aus dem Auszug, der im Annual Digest of Public International Law Cases 1919/22 veröffentlicht wurde, interessiert folgende Stelle (S.476/77): The fact that the limits laid down in Article 52 were disregarded cannot have the automatic

effect of depriving the requisitions of their legal effect. There was no such sanction to be found in the Fourth Hague Convention, which merely provided that the State whose armies transgress the limits laid down in the Regulations is liable to indemnify. "The Tribunal are not of the opinion that in the absence of an express provision avoiding wrongful acts, such a sanction is to be excluded altogether. This is a point which must be decided according to the general rules and the spirit of international law having regard to the actual circumstances of each case" (at p.27). In the present case, having regard to the fact that the requisition took place for the needs of the army and with regard to stores of food warehoused in an important commercial seaport, the Tribunal did not consider that the circumstances of the requisition were such as to render it void in international law.

Die Möglichkeit, dass eine unrechtmässige Handlung nichtig ist und somit das Eigentum beim ursprünglichen Eigentümer verbleibt, wird offen gelassen, nur im vorliegenden Fall verneint.

In einem ganz analogen zweiten Fall sprach sich das gleiche gemischte Schiedsgericht in folgender Weise aus (Annual Digest of Public International Law Cases 1923/24 S. 447): "However unjustified this seizure and confiscation may have been, in face of Article 52 of the Hague Regulations, it appears, prima facie, as hardly possible to apply the principles of private law concerning illegal dealings by private persons with the private property of others to the acts of a belligerent State in the use or misuse of its military power in an enemy country occupied by its armies."

Wird diese Ansicht geteilt, so stellt sich sofort das Problem der Abgrenzung derjenigen rechtswidrigen Beschlagnahmungen der Okkupationsmacht, die nur Schadenersatz nach sich ziehen, vor denjenigen, die eine Eigentumsübertra-

gung gar nicht bewirken können, woraus sich dann das Vindikationsrecht des ursprünglichen Eigentümers ergäbe. Bei dieser Abgrenzung wird einerseits auf die Schwere der Rechtsverletzung, andererseits auf die Möglichkeit der Restitution abgestellt werden müssen.

Andere gemischte Schiedsgerichte haben allerdings bei jeder Requisition, die im Widerspruch zur LKO erfolgte, den Eigentumsübergang verneint. So das belgisch-deutsche und das französisch-deutsche (Annual Digest 1923/24 S. 448 und 449). Wie heikel die Frage ist, ergibt sich aus einem Streit, der 1922 von den tschechoslovakischen Gerichten zu entscheiden war. Im Jahre 1917, während der Okkupation Rumäniens durch österreichisch-ungarische Truppen, war ein Dynamo requiriert worden, der 1918 von den österreichisch-ungarischen Militärbehörden an eine tschechoslovakische Firma verkauft worden war. Der ursprüngliche Eigentümer begehrte Restitution der Maschine. Der oberste tschechoslovakische Gerichtshof wies die Klage, in Uebereinstimmung mit der ersten Instanz, ab, während die mittlere Instanz die Klage hatte gutheissen wollen (Annual Digest 1919/20 S. 477/79).

Das deutsche Reichsgericht hatte in einigen Fällen über die Rechtsfolgen der Requisitionen im besetzten Gebiet zu entscheiden. In einem Urteil aus dem Jahre 1924 sagt es: "Die mit Eigentumsentziehung verbundene Beschlagnahme beseitigt das Eigentum des Vorbesitzers, soweit sie berechtigt ist". (Fontes iuris gentium, A II 1, S. 188 No. 332). Das Ueberprüfungsrecht des deutschen Richters ist beschränkt: "Im Zivilprozess unterliegt eine Beschlagnahme im besetzten Gebiet einer Nachprüfung nur insofern, als der Richter zu untersuchen hat, ob es sich dabei etwa um einen unter keinen Umständen zu rechtfertigenden Akt reiner Willkür gehandelt hat". (ebenda No. 275). Immerhin vertritt das Reichsgericht 1922 auch den Standpunkt, dass "der Staat im Falle des Not-

standes auch von den Bestimmungen der LKO abweichen und darüber hinausgehen" dürfe (S.179).

Auch der polnische oberste Gerichtshof hatte sich mit der Gültigkeit von Vermögensverschiebungen während der deutschen Besetzung im ersten Weltkrieg zu befassen. Vermögensteile einer Aktiengesellschaft waren durch einen unter dem Druck der Okkupationsmacht gewählten Bevollmächtigten der A.G. verkauft worden. Der Verkauf wurde als ungültig erklärt (Annual Digest 1927/28 S. 561/62):

(3) That, "by virtue of rules in the matter of the powers of war authorities in occupied territory, such authorities could undertake measures aiming at the administration of the plaintiff's property if this were necessary in order to insure order and revive social activities, but that such authorities had no right to take measures directed against private property (Articles 43 and 46 of the Hague Rules)";

(4) That consequently, the courts below had no duty to enquire either into the question whether the transaction was beneficial to the plaintiff or into the good faith of the purchase by the defendants.

Die Erwägung (4) geht offenbar sehr weit.

Die Pferde, die von den Okkupations-Truppen beschlagnahmt und versteigert worden waren, mussten gemäss einem Urteil des gleichen Gerichtshofs dem ursprünglichen Eigentümer zurückgegeben werden (Annual Digest 1919/22, S. 480/1).

Der Gerichtshof von Venedig hiess die Klage eines Privaten gegen den italienischen Finanzminister gut. Dem Privaten waren durch die österreichisch-ungarischen Okkupationstruppen Wertpapiere weggenommen und nach Oesterreich verbracht worden. Nach dem Friedensschluss wurden sie durch Oesterreich dem italienischen Finanzministerium zurückerstattet. Dieses stellte sich auf den Standpunkt, das Eigen-

tum der Privaten sei dahingefallen (Annual Digest 1927/28. S. 565): "The objects involved in the present case are private property which had not been requisitioned or sequestered as it could not be used for the needs of the army. Their seizure must therefore be considered as having been effected by pillage". Consequently, the title of the private citizen is not extinguished, provided that he has not alienated or otherwise parted with it.

Weiter sei ein Urteil des obersten ungarischen Gerichtshofes erwähnt. Während der Besetzung eines Teils Ungarns durch serbische Truppen (1918-1921) wurden Pferde, Schafe, Maschinen usw. eines Privaten auf Veranlassung der Okkupationsmacht versteigert, zwecks Bezahlung einer Busse, die dem Privaten auferlegt worden war. Seine Klage gegen die Käufer auf Rückerstattung wurde abgewiesen (Annual Digest 1927/28 S. 566/67): "However, the fact that there had taken place no proper requisition does not necessarily mean that the plaintiff has been deprived of his property as the result of deprivation of property or pillage prohibited in Articles 46 and 47 of the Convention. For according to Article 48 the occupying Power is entitled to levy contributions and dues; according to Article 49 he may impose other burdens; and it follows from Article 50 that the occupying Power may impose upon individual persons fines as punishment for offences committed by them. It follows that the occupying Power has the right to seize the property of the debtor thus fined and to sell it for the purpose of paying the fine. No evidence has been adduced to show that the compulsory auction was manifestly illegal".

Diese Urteile von nationalen oder internationalen Gerichten aus der Zeit nach dem letzten Weltkrieg stützen sich zum Teil auf Bestimmungen der Friedensverträge, zum Teil auf die Vorschriften der LKO. Soweit sie hier zitiert wurden,

können sie als autoritative Auslegungen der LKO betrachtet werden. Sie zeigen die Problematik, die sich aus der Abgrenzung der zulässigen und unzulässigen Beschlagnahmen durch die besetzende Macht ergibt. Sollte es je wegen der Goldwerbungen der Nationalbank zu einem Rechtsstreit kommen, so kann es nützlich sein, diese Entscheide - es wären ohne Zweifel noch weitere zu finden - zu kennen. Für das folgende wird es sich aber empfehlen, den für die Schweiz ungünstigeren Fall - das Eigentum am unrechtmässig erworbenen Gold verbleibt beim ursprünglichen Eigentümer - in den Vordergrund zu stellen.

3. Es mag - mehr nur pro memoria - hingewiesen werden auf die Rechts-Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Konfiskation des Privateigentums durch die Sowjet-Regierung stellten. Sie berühren sich mit der vorliegenden Frage insofern, als auch bei jener entschädigungslosen Einziehung, ähnlich wie bei der rechtswidrigen Requisition, der Grundsatz von der Unverletzlichkeit des Privateigentums missachtet wurde. Auf die offensibaren Unterschiede in der Rechtslage braucht nicht näher eingegangen zu werden. Von Interesse ist aber auch für die hier zur Diskussion stehende Frage, wie sich dritte Staaten zu den entschädigungslosen Vermögenseinziehungen gestellt haben. Die Einstellung der Gerichte dritter Staaten war nun sehr unterschiedlich. Sie war oft auch verschieden je nachdem die Sowjet-Regierung von der Regierung des eigenen Staates anerkannt worden war oder nicht. Im Fall Luther gegen Sagor (Annual Digest 1919/22 S. 47 ff.) drehte sich der Streit um Holz, das durch die Sowjet-Regierung konfisziert und nach England verkauft wurde, wo der ursprüngliche Eigentümer Eigentumsklage erhob. Die Klage wurde in erster Instanz gutgeheissen, durch die zweite Instanz aber abgewiesen, nachdem inzwischen die Sowjet-Regierung durch die britische Regierung anerkannt worden war.

Von besonderem Interesse ist die Klage der Banque de France gegen zwei New Yorker Banken, über die der U.S. District Court, S.D. New York am 21. März 1929 urteilte (Annual Digest 1929/30 S. 43/5). Die Banque de France hatte vor der bolschewistischen Revolution bei der russischen Staatsbank in Petersburg grössere Mengen Gold deponiert. Nach der bolschewistischen Revolution wurde dieses konfisziert und von der Staatsbank der USSR übernommen. Durch Vermittlung einer deutschen Firma wurde ein Betrag von \$ 2 600 000 an die beiden New Yorker Banken geschickt. Die Banque de France verlangte das Gold unter Hinweis auf ihr Eigentumsrecht heraus. Die Klage wurde abgewiesen. Die Sowjet-Regierung war damals von Frankreich, nicht aber von den Vereinigten Staaten anerkannt. Die Abweisung der Klage erfolgte aus verschiedenen Gründen, deren Darlegung hier zu weit führen würde. 1)

Aus der neuesten Praxis der amerikanischen Gerichte sei auf den durch die Tagespresse bekannt gewordenen Prozess Belgiens gegen Frankreich hingewiesen. Belgien hatte vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges Gold im Werte von 260 Millionen Dollars bei der Banque de France hinterlegt. Diese hatte, entgegen den Instruktionen dieses Gold später nach Dakar entsandt, wo es von den Deutschen beschlagnahmt wurde. Die belgische Regierung verlangt Schadenersatz aus dem amerikanischen Guthaben der Banque de France. Es konnte eine einstweilige Verfügung erreicht werden, derzufolge entsprechende französische Goldmengen bei der Federal Reserve Bank für Frankreich gesperrt wurden. (Basler Nachrichten vom 6. Juni 1941). Nähere juristische Präzisionen fehlen. Bemerkenswert ist es jedenfalls, dass sich die amerikanische Gerichtsbarkeit zuständig erklärt zur Beurteilung eines Rechts-Streits zwischen zwei Drittstaaten oder ihren Notenbanken. Stützt sich, wie zu vermuten ist, die

1) zur ganzen Frage: P. Stierlin, Die Rechtsstellung der nicht-
anerkannten Regierung im Völkerrecht. Zürcher Studien zum internationalen Recht, 1940.

Zuständigkeit auf die Tatsache der in Amerika errichteten Gold-Depots, so ist dies für die Schweiz von erheblicher präjudizieller Bedeutung.

5. Für die Frage, wann die rechtswidrige Einziehung von Gegenständen im besetzten Gebiet schadenersatzpflichtig macht, wann sie zur Restitution in natura verpflichtet, geben die Friedensverträge, durch die der erste Weltkrieg abgeschlossen wurde, einige Auskunft. Als Beispiel diene der Versailler Vertrag. Art. 245/46 dekretieren die Rückgabe der Trophäen, Archive, historischen Andenken, Kunstwerke usw., über die eine Liste aufgestellt werden sollte. Umfassender ist die Bestimmung des Art. 238, dessen Abs. 1 lautet: "En sus des paiements ci-dessus prévus, l'Allemagne effectuera, en se conformant à la procédure établie par la Commission des réparations, la restitution en espèces des espèces enlevées, saisies ou séquestrées ainsi que la restitution des animaux, des objets de toute sorte et des valeurs enlevés, saisis ou séquestrés, dans les cas où il sera possible de les identifier sur le territoire de l'Allemagne ou sur celui de ses alliés." Die Rückgabepflicht war also nur für Gegenstände vorgesehen, die sich auf dem Gebiete Deutschlands oder seiner Verbündeten befanden. Mit Bezug auf die Objekte, die auf neutrales Gebiet verbracht worden waren, konnte allerdings der Friedensvertrag, bei dem die Neutralen nicht Vertragsparteien sind, aus formellen Gründen keine Restitutionspflicht schaffen. Aber es ist meines Wissens an die Neutralen auch nie eine bezügliche Zumutung gestellt worden. Weiter war die Restitutionspflicht auf die genannten Gegenstände beschränkt "dans le cas où il sera possible de les identifier" (eine Ausnahme sieht Art. 247 vor: an Stelle der in der Universität Löwen verbrannten Manuskripte, Inkunabeln etc. waren gleichartige Gegenstände zu liefern).

Nun ist freilich der Versailler Vertrag ein ad hoc geschaffenes Vertragsinstrument und nicht Ausdruck allgemeiner völkerrechtlicher Grundsätze. Allein er zeigt doch, dass selbst nach dem letzten Krieg, als die Reparationsforderungen äusserst hoch gespannt waren, die Alliierten sich an gewisse, in der Natur der Sache liegende Schranken gehalten haben. Sie haben sich damit einigermassen festgelegt und werden am Schluss dieses Krieges jedenfalls nicht behaupten können, dass weitergehende, etwa auch auf die Neutralen ausgedehnte Begehren, sich schlechthin aus allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen ergeben.

6. Wenn angenommen wird, Deutschland sei nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen verpflichtet, das von ihm in Missachtung der LKO eingezogene Gold den geschädigten Staaten in natura zurückzuerstatten, so folgt daraus noch nicht notwendig, dass auch der neutrale Erwerber (Staat oder Notenbank) zur Rückgabe verhalten werden kann. Das führende englische Lehrbuch des Völkerrechts, Oppenheim-Lauterpacht, International Law II, 6th ed., 1940, erklärt zwar (S.483): "If he (der Besetzende) has appropriated and sold such private or public property as may not legitimately be appropriated by a military occupant, it may afterwards be claimed from the purchaser without payment of compensation". Eine ähnliche radikale Aeusserung findet sich in dem oben S. 14 zitierten Urteil des obersten polnischen Gerichtshofes. Allein solche kurzen Aeusserungen können nur den Grundsatz wiedergeben; es darf ihnen, da jede Nuancierung fehlen muss, nicht der Wert ausnahmslos geltender Rechtsregeln beigelegt werden.

Jedenfalls muss ein Vorbehalt zugunsten des gutgläubigen Erwerbers angebracht werden. Werden die Bestimmungen des ZGB Art. 714, 933-35 angewendet, so wäre einmal zu fragen, ob das von der Nationalbank erworbene Gold den nach Art. 935 privilegierten Objekten, Geld und Inhaberpapieren,

gleichzustellen ist. Dazu wäre zu bemerken, dass die von der Nationalbank erworbenen Goldmünzen sicher "Geld" sind, dass Goldbarren, die sie erwirbt als Metalldeckung der im Umlauf befindlichen Banknoten genau die gleiche Funktion wie das gemünzte Gold erfüllen, dass zudem eine Umwandlung der einen ins andere jederzeit möglich ist, sodass eine rechtliche Differenzierung, aus dem Gesichtspunkt der Art. 933-35 nicht begründet erscheint. Man könnte auch darauf hinweisen, dass im Verkehr von Notenbank zu Notenbank sowie im Verkehr zwischen Notenbank und Staat (dem eigenen oder einem fremden Staat) die Aufgabe, die den Goldmünzen und Goldbarren zukommt, identisch ist, sodass sich auch aus diesem Gesichtspunkt die rechtliche Gleichbehandlung aufdrängt. Die Gleichheit könnte allerdings nicht nur darin bestehen, dass beide als Geld, sondern auch, dass beide als Ware behandelt werden. Doch liegt die Geldfunktion näher.

Nach der Praxis des Bundesgerichts liegt guter Glaube nicht vor, wenn der Erwerber "bei der Aufmerksamkeit, wie sie nach den Umständen von ihm erwartet werden durfte" nicht gutgläubig sein konnte, vielmehr nach den Umständen unter denen ihm ein Gegenstand angeboten wurde "zu Verdacht Anlass haben musste" (BGE 38 II 468/69, 470; ähnlich in einem neuen in der N.Z.Z. vom 23. Oktober 1943, No. 1656, Handels- teil, veröffentlichten Entscheid). Bei Uebergabe von Geld, das mit dem im Besitz des Empfängers befindlichen vermischt wird, wird übrigens selbst der bösgläubige Besitzer Eigentümer, doch besteht ihm gegenüber "une action personnelle" (BGE 47 II 271).

Die Frage ist nun allerdings die, ob das ZGB oder ausländisches Recht anwendbar ist. Nach dem Kommentar von Homberger (Besitz und Grundbuch 2. Aufl. S. 108 und 111) beurteilt sich die Frage, ob gültig Eigentum vom Nichtberechtigten erworben worden ist, nach der lex rei sitae zur Zeit

des Erwerbs. Bei der Erwerbung des Goldes käme also deutsches Recht oder das Recht des betr. besetzten Staates zur Anwendung.

Doch fallen diese privatrechtlichen und international-privatrechtlichen Fragen nicht in mein Fachgebiet; ich möchte sie deshalb nicht weiter verfolgen.

Jedoch kann man die Frage aufwerfen, ob überhaupt Privatrecht anzuwenden ist. Wenn es sich um den Verkehr von Notenbank zu Notenbank handelt, ist die Frage wohl zu bejahen; es entsprochen wohl auch dem Parteiwillen, jedenfalls dann, wenn die Notenbanken nach ihrer nationalen Gesetzgebung für solche Geschäfte dem Privatrecht unterstellt sind. Wenn aber ein Staat einem andern Gold übergibt, so ist es sehr zweifelhaft, ob man es mit einem privatrechtlichen Rechtsgeschäft zu tun hat. Natürlich kann auch hier der Parteiwille auf Unterstellung unter die eine oder andere Privatrechtsordnung gehen. Wenn das aber nicht der Fall ist, liegt ein völkerrechtliches Rechtsgeschäft vor. Dann sind die hier zur Diskussion stehenden Fragen nicht privatrechtlich, sondern unter dem Gesichtspunkt des völkerrechtlichen Schutzes des Privateigentums zu beurteilen. Da nun allerdings der Eigentumschutz in den Privatrechtsordnungen seine Ausgestaltung gefunden hat, müsste man analogerweise doch wieder Privatrecht zur Feststellung der im einzelnen anzuwendenden Regeln heranziehen. Doch handelt es sich dann nicht um eine bestimmte Privatrechtsordnung, sondern um die den Privatrechtsordnungen gemeinsamen Sätze, im Sinne der "von den zivilisierten Staaten anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze", wie sie vom Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofs in Art. 38 Ziff. 3 als Völkerrechtsquelle anerkannt werden.

Wie dem auch sei, ob eine bestimmte Privatrechtsordnung oder Völkerrecht zur Anwendung gelangt, der gute Glaube beim Erwerb des Goldes wird von entscheidender Bedeutung

sein. Es ist zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, wenn auch nicht wahrscheinlich, dass von interessierter Seite versucht werden wird, selbst den gutgläubigen Erwerb anzufechten (sh. die obigen Zitate). Dagegen kann die Schweiz keine Vorkehrungen treffen, wenn sie nicht überhaupt auf den Erwerb von Gold verzichten will. Jedoch besteht die Möglichkeit, sich gegen den Vorwurf des bösgläubigen Erwerbs zu schützen. Sie läge darin, dass bei der Uebernahme von Gold von Seiten der Achsenmächte eine ausdrückliche Erklärung verlangt würde des Inhalts, dass das Gold nicht im Widerspruch zu völkerrechtlichen Grundsätzen, insbesondere den in der Haager LKO enthaltenen Bestimmungen, erworben wurde. An Stelle dieser Erklärung könnte natürlich auch eine solche treten, aus der sich positiv ergibt, dass das Gold aus einer völkerrechtlich unanfechtbaren Quelle (z.B. aus Vorkriegsbeständen der Reichsbank) stammt.

IV. Die Bedeutung der "Warnung" der ----- alliierten Staaten. -----

Einen historischen Präzedenzfall bildet eine französische Note vom März 1917 über welche Garner (Band II. S. 131) berichtet: "The French government in a protest addressed in March, 1917, to the neutral powers against various acts of German barbarism and vandalism referred to the pillage of various French banks and urged them to warn their banks against dealing in securities taken from such banks". Der Fall lag insofern einfacher, als es sich um leicht identifizierbare Wertschriften, nicht um Gold handelte.

Es soll hier keine Analyse der neuesten Warnungen der Alliierten geboten werden. Es seien lediglich folgende wesentliche Punkte festgehalten:

1. Die Warnung bezieht sich nur auf Entzug von Eigentum von "countries and peoples who have been so wantonly assaulted and despoiled". Die Konfiskation jüdischer Vermögen in Deutschland fällt also nicht unter die durch die Warnung verpönten Massnahmen.

2. Die Warnung braucht den Ausdruck "looted gold", "looted currencies" usw. Man denkt dabei zuerst an eine Wegnahme, die im Widerspruch mit der LKO steht, vor allem weil auch Ausdrücke wie "illegal seizure" vorkommen. Aber sicher ist das keineswegs. Es kann auch jede Wegnahme infolge der kriegerischen Besetzung gemeint sein. Dafür spricht z.B. die eingangs Gebrauchte, ganz allgemeine Wendung "methods of dispossession". Auch die Wortbedeutung spricht dafür, dass legale und illegale Beschlagnahmungen gemeint sind. Der "Concise Oxford Dictionary" gibt folgende Erklärung des Wortes: "loot, n., & v.t. & i. Goods taken from enemy, spoil, booty; illicit gains made by official. (Vb) plunder, sack, (city & c., or abs); carry off as booty".

Der Ausdruck "looted" bietet den Alliierten wohl die Möglichkeit, später je nach Gutfinden den Begriff im engeren Sinn (als rechtswidrige Aneignung) oder im weiteren Sinn zu verwenden.

3. Die einschneidendste Bestimmung der Warnung dürfte in folgender Stelle liegen: "In view of the foregoing facts and considerations, the United States Government formally declares that it does not and will not recognize the transference of title to the looted gold which the Axis at any time holds or has disposed of in world markets". Das scheint sich, im Gegensatz zu der darauf folgenden Stelle, sogar auf die Vergangenheit zu beziehen. Die Alliierten, die solche Uebertragungen nicht anerkennen, wären wohl auch bereit, Erstattungsansprüche der ursprünglichen Eigentümer zu unterstützen.

4. Die weiteren Ausführungen über die zu befolgende Ankaufspraxis betreffen die Beziehungen zwischen den Alliierten und den gewarnten Neutralen; über das Schicksal des im Widerspruch dazu durch Neutrale erworbenen Goldes der Achsenmächte wird nichts gesagt. Es gilt aber wohl das unter 3) Ausgeführte.

5. Eine unmittelbare Wirkung der alliierten Warnung liegt in der Zerstörung des guten Glaubens der Neutralen beim Erwerb von Gold durch die Achsenmächte. Dass dies für den Moment der Hauptzweck ist, ergibt sich aus dem Kommentar der "Times":

"The onus of proof of title is now placed on any neutral sellers of gold". Die Neutralen sollen offenbar darauf hingewiesen werden, dass sie, um Ausdrücke des Bundesgerichts zu gebrauchen (sh. oben), nach den Umständen zu Verdacht Anlass haben müssten. Deshalb liegt das Interesse der Neutralen darin, durch entsprechende Erklärungen der Achsenmächte den guten Glauben wieder herzustellen.

6. In den neuesten Wirtschaftsverhandlungen ist der Schweiz die Zumutung gemacht worden, jeden Goldverkehr mit Deutschland zu unterbinden. Ein Unterschied, ob Deutschland das Gold rechtmässig besitzt oder nicht, wird nicht gemacht. Die bisher erörterten Rechtsfragen spielen dabei keine oder eine untergeordnete Rolle. Wohl aber wird durch eine solche Forderung die Neutralitätspolitik der Schweiz berührt.

Nun gibt es für die Wirtschaftspolitik eines neutralen Staates keine geschriebenen Rechtsregeln. Wohl aber wird der neutrale Staat danach trachten müssen, beide Parteien grundsätzlich gleich zu behandeln. Wenn er von der einen Partei Gold entgegennimmt, wird er der andern die Abnahme von Gold nicht verweigern können. Allerdings wird hier ein gerade im vorliegenden Fall wesentlicher Punkt nicht übersehen werden dürfen. Die Gleichheit besteht nicht darin, dass dem einen und anderen das Metall Gold abgenommen wird. Die Pflicht zur

Gleichbehandlung kann für den Neutralen jedenfalls nur dann bestehen, wenn das am Gold übertragene Recht seitens des einen und andern das gleiche ist. Wenn der eine Gold überträgt, gegenüber welchem aller Voraussicht nach keine Vindikation erfolgen wird, während der andere Gold offeriert, das möglicherweise entwehrt werden wird (analog zu OR Art. 192 ff), so braucht der Neutrale diesen Unterschied nicht zu ignorieren. Der heikle Punkt liegt allerdings darin, dass eine eventuelle Entwehrung des von Deutschland übernommenen Goldes nur stattfinden kann, wenn die Alliierten siegen. Die Geltendmachung dieses Standpunktes scheint also einen bestimmten Kriegsausgang vorweg zu nehmen. Allein, das ist nicht notwendig der Fall. Der Neutrale braucht nur die gleichen Vorsichtsmassnahmen gegenüber beiden Kriegführenden zu treffen und von beiden bei der Annahme von Gold die oben S. 22 skizzierte Erklärung zu verlangen. Die Alliierten, die die Schweiz durch ihre "Warnung" zu einer solchen Massnahme gegenüber Deutschland veranlassen, werden sich nicht beschweren können, wenn sie aus Gründen der Neutralität auch ihnen gegenüber zur Anwendung kommt.

Allerdings ist die grundsätzliche Einstellung des Goldverkehrs mit der einen Partei unter Aufrechterhaltung des Goldverkehrs mit der andern mit einer neutralen Wirtschaftspolitik kaum vereinbar. Man könnte sich zwar auf den Standpunkt stellen, dass es im wirtschaftlichen Bereich überhaupt keine Neutralitätspflichten gebe. Was aber auch theoretisch zugunsten dieses Standpunktes vorgebracht werden kann, seine praktische Durchführung scheitert daran, dass er von dem benachteiligten Kriegführenden nicht anerkannt werden wird.

V. Die gerichtliche Zuständigkeit.

Die im Fragebogen unter Ziff. 6 gestellten Fragen möchte ich nicht beantworten, da sie in die Zuständigkeit eines Spezialisten für internationales Privatrecht fallen. Nur soviel sei bemerkt:

Sofern schweizerische Gerichte sich zur Anhandnahme einer Klage zuständig erklären sollten, wäre kaum mit einer Verurteilung der Nationalbank zu rechnen. Sollten sich ausländische Gerichte für kompetent erachten, so wäre ein verurteilendes Erkenntnis in der Schweiz kaum vollstreckbar. Eine Gefahr besteht aber darin, dass sich nach dem S. 17/18 mitgeteilten Präzedenzfall die amerikanischen Gerichte zuständig erklären könnten und ein solches Urteil oder das Urteil eines Gerichts einer der alliierten Staaten zu einer Beschlagnahme der in den USA oder in England liegenden Goldbestände führen würde.

Vielleicht würden die Alliierten auch andere Mittel finden, um auf das in den USA und England liegende Gold zu greifen.

Jede interne Massnahme der alliierten Mächte gegen jene Golddepots müsste sich aber völkerrechtlich rechtfertigen lassen. Die Frage der Zulässigkeit solcher Massnahmen mündet schliesslich, wenn eine Einigung nicht stattfindet, in einen völkerrechtlichen Streit zwischen der Schweiz und dem die Massnahmen anordnenden Staat aus. Zu dessen Austrag sind, wenn die diplomatischen Mittel nicht ausreichen, verschiedene Verfahren vorgesehen:

1. Mit den USA besteht ein Schieds- und Vergleichsvertrag vom 16. Februar 1934. Das Schiedsverfahren ist aber so verklausuliert, dass es praktisch kaum durchführbar sein wird. Jedenfalls wird dieser Vertrag die USA nicht daran hindern, die ihnen passenden Anordnungen zu treffen.

2. Mit Grossbritannien besteht kein Schiedsvertrag. Jedoch haben sowohl die Schweiz wie Grossbritannien die Fakultativklausel des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs anerkannt und sind somit gebunden, Streitigkeiten, die in den beidseitigen Anerkennungen aufgeführt sind, dem StJG zum Entschcheid zu unterbreiten. Jedoch hat die britische Regierung von der Kompetenz des Gerichtshofs u.a. Fälle ausgenommen, in denen es sich handelt: "um Streitigkeiten über Fragen, die nach dem Völkerrecht in die ausschliessliche Zuständigkeit des Vereinigten Königreiches fallen; Streitigkeiten, die auf Grund von Ereignissen zu einer Zeit entstanden sind, während welcher die Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich in Feindseligkeiten verwickelt war; ".(A.S. 56, 481).

Mit diesen Reserven sind die Streitfälle ausgeschlossen, die aus den hier zur Diskussion stehenden Fragen entstehen könnten. Uebrigens ist die Tätigkeit des StJG eingestellt und es ist fraglich, ob im Falle der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit die bisherigen Schiedsverpflichtungen weiter gelten.

3. Mit Belgien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen und Polen bestehen, teils durch Partikularverträge, teils durch die Unterzeichnung der Fakultativklausel begründet, Verpflichtungen zur Erledigung von Streitigkeiten auf dem Wege der Vermittlung, der Gerichtsbarkeit oder der Schiedsgerichtbarkeit. Diesen Staaten gegenüber erscheint die effektive Durchführung solcher Verfahren eher möglich. Mangels eines aktuellen Interesses soll die Frage hier aber nicht näher untersucht werden.

* * *

Das vorliegende Gutachten ist, wie eingangs gesagt wurde, das Ergebnis einer ersten Prüfung der aufgeworfenen Rechtsfragen. Trotz der kurzen für die Ausarbeitung zur Verfügung stehenden Zeit, glaubte ich, es jetzt erstatten zu sollen, da ich in den nächsten sechs Wochen nicht in der Lage sein werde, mich eingehend mit den Fragen zu befassen.

Mit Absicht ist auf die Problematik der Rechtslage hingewiesen worden. Ein Exposé zur Verteidigung des schweizerischen Standpunktes gegenüber dem Ausland wäre natürlich anders abzufassen. Bevor aber ein bestimmter Standpunkt angenommen und gegebenen Falls verteidigt wird, ist es nützlich, die Stärke oder Schwäche der eigenen Position zu kennen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

sig. D. Schindler.